

STELLUNGNAHME

Duisburg, 26.05.2026

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Adressat

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Referat Pflegeberufe

1. Einleitung und Selbstverständnis des BLGS

Der BLGS als größter Berufsverband für Lehrende in den Gesundheits- und Sozialberufen vertritt die Interessen einer qualitativ hochwertigen, wissenschaftsbasierten und kompetenzorientierten Ausbildung. Grundlage dieser Stellungnahme sind insbesondere die BLGS-Positionspapiere zur Pflegeausbildung, zur Lehrerbildung in den Gesundheitsberufen sowie zur Praxisanleitung.

Zentrale Leitlinien des BLGS sind:

- Sicherstellung von Ausbildungsqualität durch strukturelle Rahmenbedingungen
- Akademisierung und Professionalisierung der Lehrenden
- Verbindliche Kompetenzorientierung in Theorie und Praxis
- Stärkung der Praxisanleitung als Schlüssel für Ausbildungserfolg

2. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf stellt eine notwendige landesrechtliche Konkretisierung dar. Wir begrüßen ausdrücklich die Integration der Pflegefachassistenz in die bestehende landesrechtliche Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz und die damit einhergehende Harmonisierung und Bündelung landesrechtlicher Regelungen für die Pflegeausbildungen.

Aus Sicht des BLGS bestehen jedoch zentrale Risiken:

- Absenkung von Qualitätsstandards bei Lehrkräften
- Unzureichende Verbindlichkeit bei Ausbildungsbedingungen
- Zu weitgehende Verordnungsermächtigungen ohne gesetzliche Leitplanken

Dies widerspricht den BLGS-Positionen zur Sicherung gleichwertiger Ausbildungsqualität.

3. Konkrete Gesetzesänderungsvorschläge

Artikel 2

§ 1 DVO – Qualifikation der Lehrkräfte

BEZUG BLGS: Positionspapier Lehrerbildung (Masterstandard)

Die Verordnung erlaubt nun explizit für beide Ausbildungsgänge (Fachkraft und Assistenz), dass Lehrkräfte ohne Masterabschluss angerechnet werden können, sofern sie ein einschlägiges Studium (z. B. Bachelor) vorweisen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG: In § 1 wird folgender Satz ergänzt:

Änderungsvorschlag: "Lehrkräfte ohne eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau sind verpflichtet, diese Qualifikation innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuholen."

Begründung: Die Fortführung und Ausweitung der Erlaubnis für Lehrkräfte ohne Masterabschluss bis 2035 (im Bundesrecht vorgesehen und durch NRW umgesetzt) sehen wir kritisch, weil dies das notwendige Kompetenzprofil von Lehrenden im Gesundheitswesen außer Acht lässt. Die Anrechenbarkeit von Bachelorabsolvent:innen ermöglicht zwar kurzfristig, mehr Ausbildungsplätze anbieten zu können, ist aber mit dem hohen Risiko verbunden, mittel- und langfristig den gegenteiligen Effekt zu erzielen.¹

§ 2 Absatz 1 DVO – Lehrer-Schüler-Schlüssel

Die Verordnung legt das Verhältnis nun einheitlich auf eine Vollzeitstelle für 25 Ausbildungsplätze festgelegt (befristet bis 2029). Das bedeutet, dass die Gesundheitsschulen in NRW hinsichtlich Personalschlüssel und -qualifikation weiterhin deutlich schlechter positioniert sind als im Rest der Republik.² Bedenklich ist das insbesondere deswegen, weil Assistenz-Auszubildende oft einen niedrigeren formalen Bildungsgrad haben und daher einen höheren pädagogischen Unterstützungsbedarf aufweisen.

Änderungsvorschlag: Der bundesgesetzliche Mindeststandard von 1:20 beim Anrechnungsschlüssel darf auch in und insbesondere für die Ausbildung Pflegefachassistenz NRW nicht unterschritten werden. Für Schulen, die den Schlüssel von 1:20 und/oder den

¹ Vgl. Einheitliche Qualifikationsstandards für Lehrende in der generalistische Pflegeausbildung in Deutschland. Positionspapier BLGS NRW vom 23.11.2024

² ebd.

bundesgesetzlichen Regelabschluss für Lehrkräfte bereits realisieren, sind entsprechend angepasste Pauschalen vorzusehen.

Ergänzend fordern wir, dass bei einem Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:25 verpflichtend zusätzliche personelle Ressourcen zur Ausbildungsunterstützung vorzusehen sind. Diese müssen ausdrücklich alle Ausbildungsanteile (Theorie und Praxis) abdecken und können beispielsweise durch sozialpädagogische Fachkräfte oder vergleichbare Unterstützungsstrukturen gewährleistet werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese zusätzlichen Personalressourcen vollständig und dauerhaft refinanziert werden.

§ 2 Absatz 2 – Kursgrößen

ÄNDERUNGSVORSCHLAG:

"Eine Überschreitung von 25 Auszubildenden ist nur zulässig, wenn zusätzliche hauptberufliche Lehrkräfte im entsprechenden Umfang nachgewiesen werden."

Artikel 3

Die Regelung des Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetzes ist nun bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Dies deutet darauf hin, dass NRW den durch das Bundesrecht eröffneten Spielraum für ein späteres Auslaufen des landesrechtlichen Systems (Ausbildungsstarts bis Ende 2027 möglich) im Blick hat. Zudem heißt es in der amtlichen Begründung zu Artikel 3 explizit, dass die landesrechtliche Ausbildung zum 31. Dezember 2030 ausläuft, das Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetz daher zu diesem Zeitpunkt aufzuheben ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die Entwicklung eines schulinternen Curriculums auf Grundlage der Empfehlungen des erst in der zweiten Jahreshälfte 2026 vorliegenden Rahmenlehrplans ist mit zusätzlichem zeitlichem und personellem Aufwand verbunden, der über die üblichen Routineaufgaben hinausgeht und frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden muss. Zugleich erscheint es aus unserer Sicht wichtig, dass die notwendige Vorbereitung nicht zulasten der Ausbildungsplätze geht, die üblicherweise in der ersten Jahreshälfte besetzt werden.

4. Ergänzende Empfehlungen

Im Sinne der BLGS-Positionspapiere empfiehlt der BLGS ergänzend:

- Einführung eines landesweiten Monitoringsystems zur Ausbildungsqualität
- Verbindliche Beteiligung von Schulen und Berufsverbänden bei Weiterentwicklungen
- Klare Kompetenzabgrenzung zwischen Pflegefachassistenz und Pflegefachpersonen
- Pädagogisch fundierter Einsatz digitaler Lernformate

5. Fazit

Der BLGS begrüßt die Initiative grundsätzlich, sieht jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf zur Sicherung der Ausbildungsqualität. Die vorgeschlagenen Änderungen sind erforderlich, um die in den BLGS-Positionspapieren formulierten Qualitätsstandards umzusetzen.

Kontakt: vorstand-nrw@blgsev.de

Der Landesverband NRW im Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen in NRW. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement.
Der BLGS-Landesverband NRW ist Mitglied im Landespflegerat NRW.